

Artenschutzbeitrag

zum

Neubau eines Radweges an der K 329 zwischen der K 317 und der OD Neuhof

Erläuterungsbericht

Auftraggeber: Landkreis Hildesheim

Stand: Januar 2017

Bearbeitung:

Dipl. - Ing. M. Birkhoff + Partner
Landschaftsarchitekt

Warmbüchenstraße 18 - 30 159 Hannover
Tel.: 0511-336 00 10
Fax: 0511-336 00 34
hannover@birkhoff-partner.de

Dipl. Ing. Uwe Diedrich



Einleitung

Der Landkreis Hildesheim plant den Neubau eines Radweges an der K 329 zwischen der K 317 und der OD Neuhof. Durch die Maßnahme kommt es zur Neuversiegelung im Bereich des zu befestigenden Radweges sowie zu geringen randlichen Flächeninanspruchnahmen. Ziel ist das Herstellen einer Wegeverbindung für Radfahrer und Fußgänger zur allgemeinen Verbesserung der Verkehrssicherheit und der verkehrlichen Situation.

Aufgrund der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unterliegen bestimmte Tier- und Pflanzenarten einem speziellen Schutz. Dies betrifft insbesondere die streng geschützten Arten (s. dazu § 7 BNatSchG) sowie alle europäischen Vogelarten. Es ist demnach verboten, die wild lebenden Tiere der hiernach betroffenen Arten u. a. zu töten, zu bestimmten Zeiten zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören. Bei Pflanzen ist es u. a. verboten, die Standorte der betroffenen Arten zu beschädigen. Sofern allerdings ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben vorliegen, gelten die Restriktionen des § 44 Abs. 1 unter bestimmten im Einzelfall zu prüfenden Voraussetzungen nicht (so gen. Legal Ausnahme).

Das Planungsbüro Dipl.-Ing. M. Birkhoff + Partner wurde für das genannte Vorhaben mit der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange beauftragt.

Artenschutz

Es ist also zunächst festzustellen, ob durch das Vorhaben Tier- und Pflanzenarten, die durch diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betroffen sind, überhaupt direkt beeinträchtigt werden. Da nach geltender Rechtsprechung i. d. R. Nahrungshabitate, Jagdgebiete oder Wanderwege (Ausnahme: Amphibien) nicht unter die Restriktionen des § 44 Abs. 1 fallen, ist lediglich ein Raum artenschutzrechtlich relevant, innerhalb dessen unmittelbare Beeinträchtigungen auf die genannten Arten bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden können.

Als artenschutzrechtlich bedeutsam für das geplante Bauvorhaben wird daher nur der Bereich angesehen, auf dem direkte bauliche Maßnahmen stattfinden. Dies betrifft den Straßenrandbereich an der Kreisstraße mit Einzelbäumen, Mulden und angrenzenden Acker- bzw. Grünlandstreifen, da nur hier Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tierarten durch das Bauvorhaben betroffen sein können oder diese Arten getötet oder gestört werden könnten sowie ggf. geschützte Pflanzenarten betroffen wären. Die übrigen Bereiche sind nicht direkt betroffen, die Zugriffsverbote des BNatSchG finden hier im Zusammenhang mit dem Vorhaben keine Anwendung.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung wurde das Gebiet am 21. Mai und 02. Juni 2016 begangen. Die Auswertung vorliegender Daten zu verschiedenen Tiergruppen und Arten ergab keine Hinweise darauf, dass in den betroffenen Bereichen - bis auf europäische Vogelarten und den Feldhamster - geschützte Arten gem. den obigen Ausführungen vorkommen.

Dies hängt u.a. damit zusammen, dass nur der direkte Straßenseitenraum von Maßnahmen betroffen ist und dieser Raum aufgrund seiner Lage an den Straßen eine erhebliche Vorbelastung aufweist. Durch die geplanten Baumaßnahmen kommt es nicht zur Beseitigung von Gehölzen. Ein eventuell notwendiger Rückschnitt von Gehölzen ist außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorzunehmen, damit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Durch den Ausbau sind durch den Lärm und die Fahrzeugbewegungen in der Bauphase Störreize für potentiell in den Bäumen brütende Vögel entlang der Kreisstraße möglich. Da diese Bereiche allerdings bereits jetzt direkt an der Straße liegen, ist dieser Raum auch derzeit nicht störungsfrei. Zudem bieten sich in den umliegenden bzw. verbleibenden Gehölzbereichen weitere Brutmöglichkeiten für Vögel.

Die betroffenen Ackerflächen bilden einen potentiellen Lebensraum für die **Feldlerche**. Da diese aber von Straßen einen Mindestabstand einhält, ist durch den Neubau des Fahrradweges nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraums auszugehen. Daher ist das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht einschlägig.

Nach Erkenntnissen aus vorhandenen Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Feldflur bei Neuho einen potentiellen Lebensraum für **Feldhamster** darstellt, auch wenn aktuell keine Hamster oder Hamsterbaue gefunden wurden. Da der Feldhamster als streng geschützte Art den artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegt (Zugriffsverbote: Verbot der Tötung, der Störung und der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten), ist es erforderlich, im Bereich der geplanten Trasse vor Baubeginn eine Kontrollbegehung durchzuführen. Sollten dann Feldhamster gefunden werden, so sind diese fachgerecht umzusiedeln, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hat somit ergeben, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Zeitpunkt möglicher Gehölzrodungen, Kontrollbegehung) durch die Anlage des Radweges keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine Ausnahmeprüfung gemäß §45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

Über die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG hinausgehend unterliegt der geplante Eingriff auch keinen artenschutzrechtlichen Restriktionen nach § 19 Abs. 3 BNatSchG, da in Folge des Vorhabens keine Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

Literatur:

- POTT-DÖRFER, B. & H. HECKENROTH (1994): Zur Situation des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Niedersachsen. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 32: 5-23
- NLWKN (Hrsg.) (2016): Kartenserver online: Naturschutz.
- NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. - Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen - Feldhamster (*Cricetus cricetus*). - Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- SÜDBECK, P. & WENDT, D. (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 6. Fassung, Stand 2002. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. Hrsg. vom Niedersächsischen Landesamt für Ökologie. 22. Jg., Heft 5/2002. 243-278. Hildesheim.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (3): 69-141.
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil B: Wirbellose Tiere. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28: 153-210.
- ZANG, H. (2001): Feldlerche - *Alauda arvensis*. In: ZANG, H. & H. HECKENROTH: Die Vögel Niedersachsens, Lerchen bis Braunellen. - Natursch. u. Landschaftspfl. Niedersachs. B, H. 2.8: 44-59.